



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Brenzikofen

3671 Brenzikofen

Per E-Mail an: info@brenzikofen.ch

Aktenzeichen: PUE-332-712

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zum geplanten Abwasserentsorgungsreglement und zur geplanten Abwasserentsorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 14.09.2025 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abwasserentsorgungsreglements sowie der Abwassergebühren der Gemeinde Brenzikofen (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgenden Antrag zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-26013501/15

2. Gebührenbeurteilung

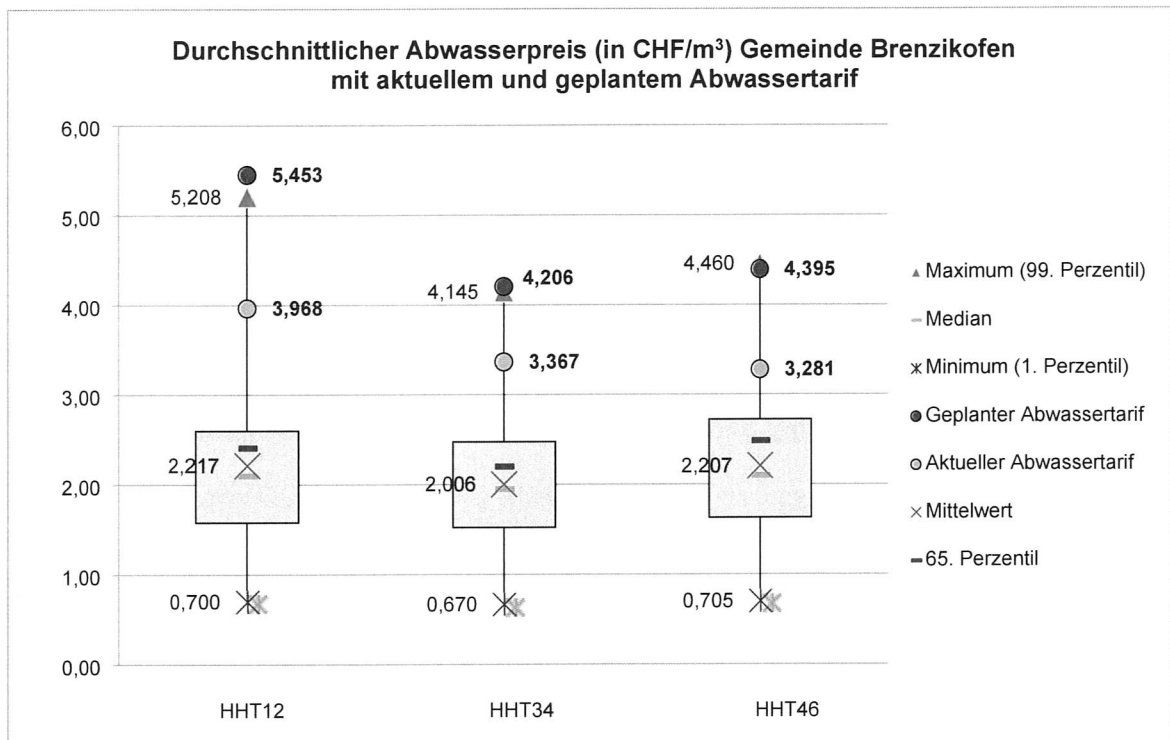
2.1 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde sieht vor, die Abwassergebühren wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
<i>Wiederkehrende Gebühren</i>		
Mengenpreis:	CHF 2.90/m ³	CHF 3.30/m ³
Grundgebühr pro Hausanschluss:	CHF 80.–	CHF 100.–
Grundgebühr pro Wohnung:	CHF 55.–	CHF 110.–
Regenabwassergebühr pro 150 m ² entwässerte Fläche:	–	CHF 20.–
<i>Einmalige Gebühren</i>		
Anschlussgebühr pro LU:	–	CHF 300.–
Anschlussgebühr pro 150m ² entwässerte Fläche:	–	CHF 2'000.–
Anschlussgebühr pro m ³ uR:	CHF 9.–	–
Anschlussgebühr pro m ² entwässerte Fläche:	CHF 15.–	–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abwassertarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.2 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

2.3 Gebührenmodell

2.3.1 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Erhöhung der durchschnittlichen Gebühr erfolgen, um zu grosse individuelle Gebührensprünge zu vermeiden. Generell beantragt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es bei der reinen Kostenüberwälzung aus, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstückbesitzerinnen und -besitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahlenden die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Aufgrund des Systemwechsels können sich zum Teil grosse Änderungen der Anschlussgebühren ergeben. Um grosse Ungleichheiten zwischen alten und neuen Kunden zu vermeiden, beantragt der Preisüberwacher, die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichungen (nach unten und oben) für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleiben.

2.4 Gebührenhöhe und Kostendeckung

2.4.1 Kostenabgrenzung, anrechenbare Kosten und angemessene Gebühren

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass alle, auch die nicht aktivierten Investitionen über das Konto «Abwasserentsorgung Werterhalt» finanziert werden, solange der Saldo dieses Vorfinanzierungskontos dies zulässt.

Zu beachten ist auch, dass die Vorfinanzierung Werterhalt nicht nur zur Deckung von Abschreibungen dient, sondern auch zur Finanzierung werterhaltender Massnahmen, die aufgrund der Aktivierungsgrenze direkt in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Dies schliesst wiederum den übrigen baulichen Unterhalt der Anlagen mit ein.

Es gilt, alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, ist abzuklären, ob geäußerte Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten fünf Jahre addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und deren Notwendigkeit belegt sein. Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

In der Regel bilden die durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre, zu denen eine durchschnittliche Teuerung von 1.2 % für die nächsten fünf Jahre addiert wurde, die Grundlage für die Berechnung der angemessenen jährlichen Kosten. Aufgrund der Erhöhung der Gebühren des Gemeindeverbandes ARA Region Unteres Kiesental per 2023¹ geht der Preisüberwacher zu Gunsten der Gemeinde lediglich von den ausgewiesenen Betriebskosten 2023 und 2024 (CHF 90'777.43) aus. Somit ergeben sich anrechenbare jährliche Betriebskosten von CHF 95'227.35.

Der Kanton Bern sieht mit den Einlagen in die Vorfinanzierung Werterhalt von mindestens 60 % der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten schon eine sehr starke Vorfinanzierung vor. Diese 60 % stellen gleichzeitig das höchste Mass an Vorfinanzierung dar, welche der Preisüberwacher im Kanton

¹ Gemäss eingereichte Dokumente «Botschaft und Erläuterungen».

Bern akzeptiert.² Somit rechnet der Preisüberwacher mit einer jährlichen Einlage in den Fonds Werterhalt von CHF 33'638.–. Entsprechend sollte folglich die Summe der Einlage in die Spezialfinanzierung WE und der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Anschlussgebühren ebendiesen Betrag nicht überschreiten. Zudem muss der Betrag im Konto «Anschlussgebühren» auf der Ertragsseite mit dem Betrag im Konto «Einlage in Spezialfinanzierung WE Anschlussgebühren» auf der Aufwandsseite übereinstimmen. Die «planmässigen Abschreibungen» sind durch die Entnahme aus dem Konto «Abwasserentsorgung Werterhalt» zu finanzieren.

Aus den obigen Ausführungen ergeben sich folgende jährlich mit Gebühren zu deckende Kosten:

	Kalkulation Preisüberwacher	
Betriebsaufwand (Ø 2022-2024)	CHF	95'227
Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt (Einlagesatz 60%)	CHF	33'638
Jährlich mit Gebühren zu deckende Kosten	CHF	128'865

Die durchschnittlichen Gebühreneinnahmen der Jahre 2022-2024 beliefen sich auf CHF 96'080.28. Der Preisüberwacher beantragt somit eine maximale Erhöhung der Einnahmen durch wiederkehrende Gebühren um CHF 33 000.–.

² Eine höhere Einlage akzeptiert der Preisüberwacher nur, wenn die effektiven Abschreibungen höher als die Einlage in die Vorfinanzierung Werterhalt von 60 % auf den Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten sind.

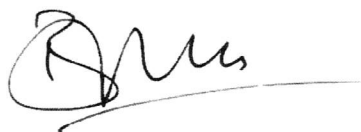
3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- **Für die Bemessung der Anschlussgebühren die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichung (gegen unten und oben) von den heute gültigen Tarifen für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleibt.**
- **Die Einlage in den Werterhalt SF Wasserversorgung (inkl. Anschlussgebühren) auf maximal 60 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten festzulegen.**
- **Die Einnahmen durch wiederkehrende Gebühren um maximal CHF 33'000.– zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls dieser aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Niederhauser Beat GBR9J0
18.12.2025

Info: admin.ch/esignature | [validator.ch](https://admin.ch/validator)

Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>